

Nr.: 33/2020
Datum: 27. Mai 2020

Aufstockung von Kurzarbeitergeld und die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit

Steuerbegünstigte Einrichtungsträger stehen bei der Aufstockung von Kurzarbeitergeld über die Grenze von 80 % hinaus vor der Frage, ob dies auch gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte in seinem Schreiben vom 9. April 2020 lediglich den Hinweis gegeben, dass eine weitergehende Überprüfung der Angemessenheit und Marktüblichkeit bei einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zu 80 % durch die Finanzbehörden nicht erfolgen wird. Ein grundsätzliches Verbot höherer Aufstockungsbeträge, konnte dem Schreiben des BMF vom 9. April nicht entnommen werden. Es war u.a. ausgeführt, dass es nicht dem Grundsatz der Selbstlosigkeit widerspricht, wenn gemeinnützige Körperschaften das Kurzarbeitergeld für eigene Beschäftigte aus eigenen Mitteln bis zu 80 % aufstocken, wenn dies für alle Arbeitnehmer gleichermaßen erfolgt.

Nachdem die Bundesregierung zwischenzeitlich eine gesetzliche Änderung des Kurzarbeitergeldes der Höhe nach beschlossen hat, ist mit Datum vom 26. Mai 2020 nunmehr ein neues BMF-Schreiben zu der Aufstockungsthematik veröffentlicht worden.

Danach verbleibt es zunächst bei der Vereinfachungsregelung in Bezug auf die Nachweiserbringung bei einer Aufstockung bis zu 80 % des bisherigen Entgelts, soweit die Aufstockung für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Ergänzend definiert das BMF zunächst den unbestimmten Rechtsbegriff des „bisherigen Entgelts“. Demnach ist das „bisherige Entgelt“ das in den drei Monaten vor Einführung des Kurzarbeitergeldes durchschnittlich gezahlte Nettoentgelt.

Das BMF weist ferner darauf hin, dass es bei einer Erhöhung des Kurzarbeitergeldes über 80 % des bisherigen Entgelts hinaus, einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung bedarf. Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit."

Für tarifgebundene Arbeitgeber genügt es, wenn solche Arbeitgeber den einschlägigen Tarifvertrag vorlegen. Arbeitgeber, die nicht tarifgebunden sind, haben die Möglichkeit, solche Tarifverträge für alle Mitarbeiter einheitlich, anzuwenden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass in den Arbeitsverträgen auf bestimmte Tarifverträge - und ggf. auch auf diese erset-

zende, ablösende oder ergänzende Tarifverträge - Bezug genommen und deren Geltung vereinbart wird. Es soll für den Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung ausreichend sein, wenn ein Muster-Arbeitsvertrag, aus dem die Verweisung hervorgeht, vorgelegt wird.

Damit ist geklärt, dass Tarifverträge, aber auch Betriebsvereinbarungen, welche ebenfalls kollektivrechtliche Vereinbarungen sind, dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit entsprechen.

Erfreulich an dem aktuellen BMF-Schreiben ist, dass durch diese Regelung eine gewisse Rechtssicherheit für gemeinnützige Einrichtungsträger in Bezug auf Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld gelungen ist. Ein kleiner Wehrmutstropfen ist dennoch in der Neuregelung durch das BMF enthalten, da keine allgemeine, der Höhe nach unbeschränkte, Befreiung der Nachweisverpflichtung umgesetzt worden ist. Zudem kann aufgrund der ausdifferenzierten Darstellung des Themenkomplexes durch das BMF nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig auch bei steuerlichen Außenprüfungen (sog. Betriebsprüfungen) eine Nachweisprüfung erfolgen wird, soweit die Aufstockungsbeträge die Grenze von 80% des bisherigen Entgelts überschreiten.

Die BAGFW hatte mit Schreiben vom 11.05.2020 das BMF um Klarstellungen bzw., soweit erforderlich, Korrekturen bzgl. der Ausführungen zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld gebeten. Mit heutigem Datum ging das Antwortschreiben des Leiters der Steuerabteilung im Bundesfinanzministeriums ein. Er verweist auf das gestern veröffentlichte BMF-Schreiben und stellt klar, dass "die Finanzämter bei einer Aufstockung von über 80 % des Nettolohns einen Sachvortrag zur Marktüblichkeit und Angemessenheit erwarten, welche durch Vorlage z.B. entsprechender Tarifverträge, kollektivrechtlicher oder betrieblicher Vereinbarungen erbracht werden kann."

Quellen: BMF-Schreiben vom 26.05.2020, IV C 4 - S 0174/19/10002 :008; BMF-Schreiben vom 09.04.2020, IV C 4 - S 2223/19/10003 : 3; <https://www.curacon.de/impulse/neuigkeiten/neuigkeit/aufstockung-kug-ueber-80>; abgerufen am 27.05.2020; Fachrundschriften des PARITÄTischen GV vom 26.05.2020 zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld und die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit; Fachrundschriften: Aufstockung von Kurzarbeitergeld, Antwortschreiben aus dem BMF vom 27.05.2020.